Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10870 – CAPVEST / NATRA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 329/04)

1. Am 22. August 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— CapVest LLP („CapVest", Vereinigtes Königreich),

— Natra S.A.U. („Natra", Spanien).

CapVest wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Natra übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CapVest ist ein vor allem in Europa und Nordamerika tätiges mittelständisches Private-Equity-Unternehmen, das sich in erster Linie auf die Ermittlung von Investitionsmöglichkeiten und die Verwaltung von Investitionen in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Verbrauchsgüter, Informationstechnologie, Fertigung, Telekommunikation/Medien/Technologie und Biowissenschaften konzentriert. CapVest kontrolliert die beiden Unternehmen Lakeview und Second Nature, die Desserts und Snacks anbieten.

— Natra ist ein Unternehmen, das weltweit Schokolade und Kakaozutaten herstellt und vertreibt.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10870 – CAPVEST / NATRA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË